

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Vertragsgrundlage für die zu erbringenden Leistungen ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), soweit nicht im Folgenden Abweichendes bestimmt ist.

I. Angebot

1. Erste Angebote und Entwürfe werden kostenlos gefertigt, soweit sie den üblichen Umfang nicht überschreiten. Weitere Angebote und Entwürfe werden berechnet. Der Rechnungsbetrag wird jedoch erlassen, wenn der Auftrag durch den Betrieb des Anbieters zur Ausführung kommt.
2. An allen Kostenvorschlägen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Anbieter das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen weder nachgebildet noch anderen Personen – insbesondere keinen Konkurrenzunternehmen – zugänglich gemacht werden.
3. Bei Bestellungen nach fremden Zeichnungen setzt der Auftragnehmer voraus, dass der Besteller sich das Ausführungsrecht gesichert hat. Ist dies dennoch nicht der Fall, so hat der Besteller den Auftragnehmer von der Haftung für evtl. Urheberrechtsverletzungen durch den Auftragnehmer für bei ihm in Auftrag gestellte Arbeiten freizustellen.
4. Die vom Anbieter vorgelegten Muster gelten nur als Durchschnittsmuster, da sie das betreffende Material in der Regel nicht genau charakterisieren.
5. Bezüglich der angebotenen Preise und der im Angebot genannten Lieferfristen hält sich der Anbieter bis 30 Tage nach dem Datum der Abgabe des Angebotes gebunden außer es ist anders vereinbart.

II. Umfang und Beschaffenheit der Lieferung

1. Für den Umfang und die Beschaffenheit der Lieferung ist die schriftliche, detaillierte Auftragsbestätigung maßgebend.
2. Das zu verwendende Gestein wird in Korn und Farbe möglichst zusammenpassend ausgewählt. Verschiedenartigkeit in Körnung, Abweichung in Farbe und Gefüge, wie Flecken, Adern und Schattierungen sind jedoch keine Werkstofffehler, sondern nur Naturgebilde, die nicht zu Beanstandungen berechtigen (VOB C DIN 18332 2.4.2.).
3. Zubehör und Hilfsstoffe sowie Versetzarbeiten werden gesondert berechnet, wenn sie nicht ausdrücklich im Angebotspreis enthalten und im Angebot aufgeführt sind.
4. Polituren / Feinschliffe bei Weichgesteinen (Muschelkalk, Marmor usw.) sind nur bedingt haltbar und verlieren bald an Schönheit, sofern sie Witterungseinflüssen ausgesetzt sind. Derartige Beeinträchtigungen der Polituren berechtigen deshalb nicht zu Beanstandungen. Von Bronzeschriften auf Weichgestein raten wir grundsätzlich ab.
5. Geringfügige Maßabweichungen, welche genaues Passen und das richtige Verhältnis nicht stören, berechtigen ebenfalls nicht zu Beanstandungen.
6. Bei Ware, die im Ausland gefertigt wird, ist die Verarbeitung entsprechend dem Standard des Herstellungslandes ausgeführt.
7. Veränderungen an Steinen, Bronze, Aluminium, Edelstahl etc. durch Umwelteinflüsse sind normal und berechtigen nicht zu Beanstandungen. Infoblätter halten wir für Sie bereit.
8. Helle Materialien können sich generell verfärben. Wir empfehlen eine Imprägnierung, geg. falls auch Wiederholung der Imprägnierung. Dadurch werden Verfärbungen meist verzögert.
9. Skizzen und Ausdrucke sind farblich nicht aussagekräftig.
10. Über die richtige Pflege Ihrer Grabanlage informieren wir Sie gerne.

III. Lieferzeit

1. Die Lieferzeit beginnt mit dem Eingang der unterschriebenen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und evtl. zu leistenden Anzahlungen.
2. Vereinbarte Liefertermine sind als annähernd zu betrachten. Ist ein fester Liefertermin vereinbart, dann kommen wir nur durch schuldhaftes Überschreiten um mehr als 30 Tage in Verzug. Nach Ablauf der 30 Tage kann uns der Abnehmer eine Nachfrist von 6 Wochen setzen. Erst nach Ablauf dieser 6 Wochen ist er berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung ist in jedem Falle ausgeschlossen. Ist ein fester Liefertermin vereinbart, dann kommen wir 30 Tage nach der ersten Mahnung frühestens in Verzug. Im übrigen gilt die gleiche Regelung, dass eine Nachfrist von 6 Wochen zu setzen ist und erst dann der Kunde zurücktreten kann. Auf einen Wegfall des Interesses kann sich der Käufer keinesfalls berufen.
3. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
4. Die Lieferfrist ist vom Auftraggeber eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand die Werkstätte des Auftragnehmers verlassen hat oder dem Besteller die Abtransportbereitschaft mitgeteilt ist.
5. Teillieferungen sind gestattet.

IV. Preise und Zahlung

1. Die in Angebot / Auftragsbestätigung genannten Preise sind Endpreise.
2. Auch wenn im Angebot ein Gesamtpreis angegeben ist, sind stets die Mengen und Einzelpreise maßgebend.
3. Wenn nicht anders vereinbart, ist eine Anzahlung in Höhe von 1/3 der Gesamtsumme innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserhalt zu entrichten, der Restbetrag wird innerhalb von 8 Tagen nach Fertigstellung der Arbeiten und Rechnungszugang ohne Skontoabzug fällig.
4. Bei Überschreiten der Zahlungsfristen werden, ohne dass es einer Mahnung bedarf, Verzugszinsen erhoben, die 6% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank liegen.

5. Aufrechnungen sind dem Auftragnehmer gegenüber grundsätzlich unzulässig. Die Aufrechnung ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung möglich.

V. Beanstandungen

1. Mängelrügen sind schnellstmöglich schriftlich beim Auftragnehmer anzuzeigen.
2. Der Auftragnehmer kann die Beseitigung evtl. Mängel verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt.
3. Ist die Beseitigung eines evtl. Mangels nach Lage der Dinge unmöglich oder würde sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern, kann sie der Auftragnehmer verweigern. In diesem Falle kann der Besteller Minderung der Vergütung (Paragraph 634 Abs. 4, 472 BGB) verlangen. Gleiches gilt bei Fehlschlägen einer versuchten Nachbesserung. Im übrigen sind Rücktritt und Minderung ausgeschlossen.
4. Reklamationen von verlegtem Material, welches nicht von uns verlegt wurde, sind ausgeschlossen.

VI. Haftung für sonstige Schäden

1. Schadenersatzansprüche wegen mangelhafter, nicht rechtzeitiger Lieferung oder Nichtlieferung oder aus anderen sonst noch in Frage kommenden Gründen sind, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, ausgeschlossen. Soweit mit der Lieferung zusammenhängende, aber erst nach Fertigstellung des Auftrages entstandene Schadenersatzansprüche dritter Personen in Frage kommen, haftet dafür im Verhältnis des Bestellers zum Auftragnehmer ausschließlich der Besteller.
2. Schadenersatzansprüche, die aufgrund von Schäden oder/und Ereignissen eintreten, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, sind ausgeschlossen.

VII. Beförderung und Gefahr

1. Die Beförderung und Lieferung erfolgt bei Grabanlagen üblicherweise auf Gefahr des Lieferanten. Diese Leistung ist im Verlegepreis enthalten bzw. als extra Position im Auftrag aufgeführt. In Ausnahmefällen oder bei der Lieferung von Figuren können andere Bedingungen schriftlich vereinbart sein.
2. Der Gefahrenübergang bei anderer Beförderung (z.B. Abholung durch Kunden, Beauftragte, Spedition etc.) erfolgt in jedem Falle beim Verlassen der Werkstätte des Auftragnehmers und auf dessen Kosten sofern nicht anders vereinbart.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur völligen Bezahlung des Rechnungsbetrages einschließlich etwaiger Zinsen und Kosten bleibt der Lieferungsgegenstand Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentumsrecht auch an der angebrachten Verzierung und an den Schriften, vor. Dies gilt auch bei der Aufstellung des Liefergegenstandes auf einer Grabstätte sowie bei der Ablieferung an einen Dritten.
2. Der Besteller gilt bis zur völligen Bezahlung des Rechnungsbetrages als Verwahrer im Sinne der Paragraphen 688 ff BGB. Hat er die Zahlungsfristen nach Abschnitt IV Ziffer 3 überschritten und leistet er auch auf eine schriftliche Mahnung des Auftragnehmers nicht voll die vereinbarte Vergütung, so ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang der Mahnung die gelieferten Gegenstände wieder an sich zu nehmen.
3. Der Besteller gibt ausdrücklich seine Zustimmung zur Abräumung der Grabstätte, wenn der Auftragnehmer als Lieferer von seinem Recht nach Ziffer 2 Gebrauch macht.
4. Im Falle der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes vor völliger Bezahlung des Rechnungsbetrages nebst etwaiger Zinsen und Kosten geht die Kaufpreisforderung des Bestellers gegen seinen Abnehmer bis zur Höhe der Forderung des Auftragnehmers gegenüber dem Besteller ohne weiteres auf den Auftragnehmer über. Der Besteller hat seinen Abnehmer von dem Eigentumsvorbehalt an dem Lieferungsgegenstand und von dem Übergang seiner Kaufpreisforderung an den Auftragnehmer unverzüglich zu unterrichten. Außerdem hat der Besteller den Verkauf und die Höhe seiner auf den Auftragnehmer übergegangenen Forderungen an seinen Abnehmer und Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

IX. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen und Gerichtsstand ist der Ort der Leistungserbringung.

X. Nebenabreden und Sonstiges

1. Falls nicht anders vereinbart beschafft der Auftragnehmer notwendige behördliche Genehmigungen zur Ausführung des Auftrages – insbesondere die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals auf dem Friedhof – als kostenlose Serviceleistung. Die Genehmigungsgebühren trägt jedoch der Besteller.
2. Alle in der Auftragsbestätigung nicht enthaltenen mündlichen oder früheren schriftlichen Abreden sind für beide Teile nicht verbindlich. Spätere Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.
3. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen der Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen und der Vertrag als solcher gültig.